|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0775 |
| Titel | Arbeitslehrerin (Ruhegehalt). |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 327 |

[*p. 327*] Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Elise Steiner-Kunz, Arbeitslehrerin in Pfungen, die auf ihr Gesuch vom Erziehungsrat gesundheitshalber von ihrer Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf 30. April 1944 entlassen wurde, erhält mit Rücksicht auf ihr Alter (58V2 Jahre), die Zahl ihrer Dienstjahre (37) und die durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (20), sowie in Berücksichtigung des § 17, Absatz 2, des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 14. Juni 1936 vom 1. Mai 1944 an ein jährliches staatliches Ruhegehalt von Fr. 2075.

Die Revision bleibt für den Fall einer Änderung des Besoldungsgesetzes vorbehalten.

II. Mitteilung an Elise Steiner-Kunz, die Schulpflege Pfungen, die kantonale Arbeitschulinspektorin und an die Erziehungsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]